



Unser Tipp im Mai

11 Dinge, die Minijobber zusätzlich bekommen können

Sie meinen, bei 450 Euro wäre bei Minijobbern Schluss? Weit gefehlt. Alle diese folgenden Leistungen kann ein Minijobber noch extra erhalten:

1. **Aufmerksamkeiten:** Das können zum Beispiel Getränke, Obst oder Gebäck im Büro sein.
2. **Monatskarte:** Diese können Sie mit 15 % pauschalieren.
3. **Fahrrad:** Steuerfrei, wenn es zusätzlich zum Arbeitslohn überlassen wird.
4. **Berufskleidung:** Diese zählt nicht als Arbeitslohn.
5. **Gesundheitsförderung:** Wenn eine Bescheinigung der Krankenkasse vorliegt, dass die Maßnahme gefördert wird (zum Beispiel Rückentraining, Raucherentwöhnung usw.), ist das bis 500 Euro im Jahr steuerfrei möglich.
6. **Kindergarten und Kinderbetreuung**
7. **Smartphone:** Eine dienstliche Notwendigkeit für ein Smartphone ist nicht erforderlich. Wichtig: Das Gerät muss dem Unternehmen gehören. Einfach den Vertrag umzuschreiben, reicht deshalb nicht aus.
8. **Computer, iPad usw.:** Die leihweise Überlassung von solchen Geräten ist steuerfrei. Eine Schenkung kostet 25 % Pauschalsteuer.
9. **Rabatte auf das eigene Sortiment:** Bis zu 1.080 Euro im Jahr sind steuerfreie Rabatte möglich – egal ob 10, 50 oder 100 % Rabatt. Achtung: Es sind nur Produkte begünstigt, mit denen Ihr Unternehmen handelt.
10. **Sachbezüge bis 44 Euro:** Diese sind steuerfrei. Der häufigste Fall ist der 44-Euro-Benzingutschein.
11. **Trinkgelder von Kunden:** Diese sind unbegrenzt steuerfrei.
12. **Zuschläge für Nacht und Feiertagsarbeit:** Auch die sind steuerfrei.

Übrigens: Alle diese Leistungen sind natürlich auch bei „normalen“ Mitarbeitern steuerfrei möglich.

Wir wissen weiter.

